


Autor:	Michael Schmittmann, Isabella Massini	Quelle:	
Dokumenttyp:	Aufsatz	Fundstelle:	Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln AfP 2012, 22-25
		Zitiervorschlag:	Schmittmann/Massini, AfP 2012, 22-25

Urheberrechtliche Erfassung von TV-Hotelverteileranlagen in Europa und geplante EU-Datenschutzverordnung

Rechtsanwalt *Michael Schmittmann*, Düsseldorf, Ass. jur. *Isabella Massini*, Düsseldorf³³

I. OLG München-Urteil klärt Sonderstellung der Programmverbreitung in Hotelzimmern zwischen §§ 87 , 20b und § 20 UrhG

1. Einleitung

Die Verteilung von Free-TV-Signalen in Hotelverteileranlagen zum Empfang in den individuellen Zimmern ist ein Dauerbrenner des Urheberrechts in den fortgeschrittenen Verästelungen des Senderechts nach § 20 UrhG¹. Einige globale und internationale Programmdienste wie *CNN International* im Fall des OLG München² gehören zum klassischen Empfangsstandard der Hotellerie weltweit. Bereits am 06.04.1994 hatte die Cour de Cassation in Frankreich – schon damals auf Klage einer Schwestergesellschaft der hiesigen Klägerin – festgestellt, dass „die Weiterleitung (...) mittels Parabolantenne in die Zimmer eines Hotels (...) eine öffentliche Darbietung i.S. des Art. L 122-2 Nr. 1 des Code de la Propriété intellectuelle“ sei³. Ein Eingriff in das Urheberrecht wurde damit bejaht, was die europäische Urheberrechtsliteratur begrüßte, um den Urheberrechtsschutz bei dieser Form der öffentlichen Darbietung nicht zu verkürzen⁴. Während damals die heute weitgehend unstrittige Diskussion im Mittelpunkt stand, ob man bei räumlich voneinander getrennten Hotelzimmern eine Öffentlichkeit annehmen könne, ging die wirtschaftliche Sichtweise der Cour de Cassation einher mit der inhaltlichen Bestimmung des Wiedergaberechts in der EG-RL 93/83 „zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlichen Vorschriften betr. Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung vom 27.09.1993“, die für den Unterfall kabelgebundener Weitersendung zu einer Aufwertung und praktischen Erleichterung des Sekundärrechts führte⁵. Diese Richtlinie war bekanntlich die Grundlage für die heutigen §§ 20a , 20b , 87 UrhG .

Der Ausgangsfall beantwortet eine Reihe von heiklen, in der deutschen Rechtsprechung bislang noch nicht geklärten Fragen. Er war geeignet, den deutschen Rechtsstandard der europäischen Entwicklung anzupassen. Die Kernfrage lautete: Unterliegt die Hotelzimmerverteilung von TV-Signalen nur dem Regime der §§ 20b , 87 Abs. 5 UrhG (dann exklusive Rechtswahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaften wie bei „allgemeiner“ Kabelweiterverbreitung) oder können die Sendeunternehmen sich auch auf ein eigenes Recht im Rahmen des § 20 UrhG berufen, so dass eine individuelle Rechtswahrnehmung unabhängig vom Kabelweiterverbreitungsrecht erfolgen darf? Und unabhängig davon: Muss der Signalnutzer/Hotelbetreiber bezahlen, wenn er das Programm in die Free-TV-Verteilung auf die Zimmer einspeist und kann er auch zur Erreichung dieses Zieles den Kontrahierungszwang des § 87 UrhG aktivieren?

2. Der Ausgangsfall

Das am Düsseldorfer Flughafen befindliche Hotel der Beklagten empfängt via Satellitenempfangsanlage *CNN International* speist das Programm in die hoteleigene Verteileranlage ein und stellt das Programm so ohne gesonderte Bezahlung ihren Zimmergästen zum 24-stündigen Empfang nach kabelgebunde-

ner Zuführung auf den installierten TV-Empfangsgeräten zur Verfügung. In der Außendarstellung des Hotels durch Werbung wird der Zimmerempfang einer Vielzahl internationaler TV-Programme als Leistungsspektrum des Hotels ausdrücklich erwähnt. Das in Großbritannien ansässige Sendeunternehmen verklagte den Hotelbetreiber (die Beklagte) auf Abschluss eines von der Schiedsstelle im Rahmen eines Einigungsvorschlags formulierten Nutzungsvertrages, wonach pro Jahr und Zimmer eine Vergütung von 1 € zu zahlen war. Dem Gerichts- und Schiedsstellenverfahren waren jahrelange außergerichtliche Konflikte zwischen den Parteien vorausgegangen, da die Hotelbetreibergesellschaft nicht zu zahlen bereit war, während die Klägerin Tarife anzuwenden versuchte, die nennenswert über dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle lagen.

3. Vorfrage: Wer ist Sendeunternehmen i.S. des § 87 UrhG ?

Die im Vorheft (AfP 2011 Heft 6) wiedergegebene Entscheidung des OLG München⁶ befasst sich zunächst mit der Vorfrage, ob die in Großbritannien ansässige Klägerin überhaupt Sendeunternehmen i.S. des § 87 UrhG sei, was die Beklagte unter Hinweis darauf bestritt, dass die Muttergesellschaft der Klägerin (CNN Atlanta) mehr Sendestunden pro Tag beisteuere als die Klägerin selbst. Das Oberlandesgericht fragte, wer von den beiden infrage kommenden Unternehmen dasjenige sei, das „für die Ausstrahlung eines eigenen Programms organisatorisch und wirtschaftlich verantwortlich ist (...) bzw. welches die Ausstrahlung der programmtragenden Signale veranlasst hat“⁷.

Diese technisch-ökonomische Anknüpfung geht einher mit der Bestimmung des Ortes der öffentlichen Wiedergabe über Satellit in Art. 1 Abs. 1 lit. b) der Satelliten- und Kabelrichtlinie⁸.

Da es unstreitig die britische Tochtergesellschaft und nicht CNN Atlanta ist, die die Kontrolle und Verantwortung für den Satelliten-Uplink von England aus inne hat, ist sie die urheberrechtlich relevante Rechteinhaberin bzgl. des Programms *CNN International*. Dieses Ergebnis ist ausdrücklich zu begrüßen, da andernfalls undurchführbare Recherchen erforderlich würden, wer welche Programmelemente produziert und beigesteuert hat. Darauf kommt es nicht an und aus gutem Grunde sieht auch die RL 2007/65/EG über audiovisuelle Mediendienste⁹ bei der Bestimmung des Sendelandes die Frage als entscheidend an, wo denn innerhalb des Unternehmens des Mediendienstanbieters die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden (Art. 2 Abs. 3 lit. a) i.V. mit Art. 1 lit. c)). Auch hier wird auf die Kontrolle und nicht auf die Produktion abgestellt. Würden das Urheber- und das Medienrecht an dieser Stelle voneinander abweichen, so wäre die Konsistenz des Programmmarktrechts in der Europäischen Union nicht mehr gegeben.

4. Ein eigenständiges urheberrechtspflichtiges Zweitverwertungsrecht

Sodann hatte die Beklagte die Aktivlegitimation der Klägerin bestritten, weil diese ihre „allgemeinen“ Kabelweitersenderechte bereits auf die deutsche Verwertungsgesellschaft VFF übertragen habe. Hier klärt das Urteil anhand der Historie und des Wortlauts der relevanten

- 22 -

Schmittmann/Massini, AfP 2012, 22-25

- 23 -

Tarife und Verträge, dass keine der beteiligten Parteien diese Intention je hatte. Stattdessen führt das Gericht aus, dass die Kabelweitersendung über Hotelverteileranlagen eine Sonderstellung innerhalb des Kabelweitersenderechts nach den §§ 87, 20b UrhG einnimmt. Wörtlich:

„Hiernach kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass vom Erwerb des hier ‚allgemeinen‘ Kabelweitersenderechts bzw. dessen Wahrnehmung durch eine Verwertungsgesellschaft zwangsläufig auch die Verteilung in die Hotelzimmer mit umfasst ist. Insbesondere bietet der Verweis auf Ziff. 1 des Wahrnehmungsvertrages – auch vor dem Hintergrund der Zweckübertragungsregel des § 31 Abs. 5 UrhG – keinen gesicherten Anhaltspunkt dafür, dass die Klägerin ihre Rechte zur Kabelweitersendung über Hotelverteileranlagen an die VFF übertragen habe. So weit die Beklagte dem entgegenhält, dass das Kabelweitersenderecht gem. §§ 87, 20b UrhG nicht teilbar sei, ist sie auf die Rechtsprechung des EuGH zu verweisen, wonach die Weiterleitung von Rundfunksendungen durch den

*Hotelier in die Zimmer seines Hotels als eine eigenständige urheberrechtspflichtige Zweitverwertung zu qualifizieren ist*¹⁰."

Diese Klärung des Verhältnisses von § 20 zu § 20b UrhG war im deutschen Recht bereits überfällig. Sie liegt nicht nur auf der Linie des EuGH aus der zitierten SGAE/Rafael Hoteles Entscheidung, sondern knüpft auch an den jüngeren Beschluss der Siebenten Kammer des EuGH in Sachen *OSDD./Divani Akropolis* an das Vorabentscheidungsersuchen des *AERIOS PAGOS* an¹¹. Danach erschöpft sich der öffentliche Wiedergabeakt durch den Hotelier nicht nur in der kabelgebundenen Signalzuführung auf die Zimmer, sondern perfektioniert sich erst mit der Bereitstellung der zum Rundfunkempfang tauglichen Geräte auf den Zimmern¹². Auf die deutsche Urheberrechtsdogmatik übertragen bedeutet dies, dass „das Werk durch (...) ähnliche technische Mittel der Öffentlichkeit zugänglich“ gemacht wird, § 20 UrhG. Daher genießt die Hotelzimmerprogrammverbreitung eine Sonderstellung neben der reinen Kabelweiterleitung des § 20b. Der Vertriebsweg spielt eine untergeordnete Rolle gegenüber der entgeltfreien Zimmerausstattung mit TV-Empfängern an die Öffentlichkeit (Gästeschar).

5. Kontrahierungszwang und Angemessenheit der Lizenzgebühr

Sodann stellte das OLG München fest, dass das Hotel, wenn es das Signal in den Zimmern nutzt, auch zum Vertragsschluss unter den Bedingungen des § 87 Abs. 5 UrhG verpflichtet ist. Dieses Ergebnis liegt nahe, denn § 87 UrhG ist keineswegs auf die Fälle der „allgemeinen“ Kabelweiterleitung i.S. des § 20b UrhG beschränkt¹³. Bei der Angemessenheit orientierte sich das Oberlandesgericht an den im deutschen Rechtsverkehr üblichen Tarifsätzen für Hotel-TV, misst dem streitgegenständlichen Programm aber einen dreifach höheren Faktor zu, da es für die ausländischen, fremdsprachigen Gäste, die typischerweise bei der Beklagten in Flughafennähe absteigen, einen gesteigerten Wert darstelle¹⁴.

Das inzwischen rechtskräftige Urteil hat damit die immer wieder auftretenden Unsicherheiten in der Verwertungspraxis beseitigt; dem Versuch einer Vielzahl von Gewerbebetrieben – nicht nur Hotels – unrechtmäßig, weil ohne Bezahlung, in den Genuss von urheberrechtlich geschützten Gütern zu gelangen, um mit diesen eigene „Leistungen“ aufzuwerten, die sich dadurch teurer vermarkten lassen, wurde damit ein Riegel vorgeschoben¹⁵.

II. Geplante Datenschutzverordnung - Ende des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes?

Die EU-Kommissarin *Viviane Reding* plant den Datenschutz in Europa zu novellieren und zu vereinheitlichen. Bereits in ihrer Rede vom 06.12.2011 verkündete sie: „I want to introduce one data protection law in Europe and have one single data protection authority for each business“¹⁶. Die Veröffentlichung eines diesbezüglichen Entwurfs hatte sie für den 25.01.2012 angekündigt. Nun kursiert bereits seit Anfang Dezember der Entwurf einer Datenschutzverordnung im Netz¹⁷. Ziel der Verordnung soll es sein, das „europäische Datenschutzrecht fit für das Online-Zeitalter [zu] machen“¹⁸ und den Datenschutz in der EU zu vereinheitlichen. So heißt es in Erwägungsgrund 13 des Entwurfs: „Any processing of personal data in the context of the activities of an establishment of a controller or a processor in the Union should be carried out in accordance with this Regulation, regardless of whether the processing itself takes place within the Union or not. Establishment implies the effective and real exercise of activity through stable arrangements.“ Dabei stärkt der Entwurf insbesondere die Rechte der Verbraucher. Grundlage der Verordnung sei Art. 16 Abs. 2 AEUV, der das Parlament und den Rat ermächtigt Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu erlassen¹⁹. Auch enthalte Art. 8 der EU-Grundrechtecharta die Verpflichtung einen einheitlichen Datenschutz zu gewährleisten²⁰. Hierfür sei der Erlass einer Verordnung erforderlich, da diese im Gegensatz zur bisherigen Richtlinie unmittelbare Wirkung in den Mitgliedstaaten entfalte; diesen käme insofern kein Gestaltungs- oder Umsetzungsspielraum mehr zu. Die angestrebte Vereinheitlichung und Harmonisierung des Datenschutzniveaus wäre damit gewährleistet. Die Mitgliedstaaten würden so allerdings auch ihrer Möglichkeit beraubt strengere Regelungen zu treffen, wovon insbesondere Deutschland betroffen wäre²¹. Insgesamt enthält die Verordnung einige durchaus bahnbrechende Neuerungen, ist aber absichtlich technologieneutral gehalten²². Exemplarisch sollen einige der wichtigsten Regelungen nachfolgend dargestellt werden.

1. Neuerungen der Datenschutzverordnung **a) Right to be forgotten and erasure**

In Art. 15 Nr. 2 der Verordnung findet sich die Verpflichtung Daten in jeglicher öffentlich über das Internet zugänglicher Form „auszuradiieren“: *„Where the controller referred to in paragraph 1 has made the data public, it shall in particular ensure the erasure of any public Internet link to, copy of, or replication of the personal data relating to the data subject contained in any publicly available communication service which allows or facilitates the search of or access to this personal data.“*

Über die Möglichkeit Daten endgültig aus dem Internet zu tilgen wurde auch in Deutschland schon diskutiert. Inwiefern eine solche Verpflichtung jedoch technisch überhaupt möglich und mit angemessenem Aufwand durchführbar ist, konnte bisher nicht zufriedenstellend beantwortet werden.

- 23 -

Schmittmann/Massini, AfP 2012, 22-25

- 24 -

b) Regelung zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist nach dem vorliegenden Entwurf der neuen Datenschutzverordnung nur für solche Unternehmen vorgesehen, die mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen, unabhängig davon, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden. Damit sind Unternehmen, die zwar hauptsächlich personenbezogene Daten verarbeiten, jedoch unterhalb der erforderlichen Mitarbeiterschwelle liegen, nicht zur Bestellung verpflichtet. Hierin liegt, wie auch der BvD-Vorsitzende *Thomas Spaeding* feststellt, ein großes Gefahrenpotenzial. So konnten sich große Unternehmen der Kontrolle entziehen, indem sie „datenschutzkritische Verarbeitungsvorgänge“ auslagern und diese auf kleinere Unternehmen übertragen²³. Eine Umgehung der Kontrolle wird so möglich oder gar durch die Regelung begünstigt und forciert²⁴.

c) Strafen und Sanktionen

In Art. 78 und 79 legt die Verordnung fest, dass für Unternehmen Bußgelder von bis zu 5% des jährlichen Umsatzes festgesetzt werden können. Damit ist die Höhe der Strafe nach oben hin offen, sie sollte sich jedoch an dem Grundsatz der Angemessenheit orientieren.

d) Anwendbarkeit der Verordnung auf Nicht-EU-Unternehmen

Die Anwendbarkeit europäischer Datenschutzstandards auf Nicht-EU-Unternehmen war bisher umstritten. Problematisch war dies insbesondere bei US-Internetgiganten wie *Google* und *Facebook*, die ihre Daten auf Servern außerhalb der EU speichern. Während die deutschen Datenschutzbehörden darauf abstellten, ob die angebotenen Dienste in Deutschland auf dem PC des jeweiligen Verbrauchers abrufbar waren, fühlten sich besagte US-Unternehmen nicht an das deutsche Datenschutzrecht gebunden. Etwaige Zugeständnisse an die Datenschützer wurden stets nur als Geste des Wohlwollens deklariert. Keinesfalls erkannte man eine rechtliche Hoheit der deutschen Datenschutzbehörden an, gab es hierfür doch keine rechtliche Grundlage. Dies – so das Ziel der Kommissarin *Reding* – soll nun anders werden.

So sieht die Verordnung²⁵ vor, dass das europäische Recht immer dann gelten soll, wenn sich das Angebot an europäische Verbraucher richtet. Indizien für eine derartige Ausrichtung können bei Webdiensten die verwendete top-level-domain (.de oder.eu), die Sprache und/oder das Zahlungsmittel sein²⁶.

e) Einwilligung nur eingeschränkt möglich

An der grundsätzlichen Möglichkeit eine Datenerhebung durch Einwilligung des Betroffenen zu legitimieren, hält die Verordnung zwar fest, schränkt diese jedoch ein. So heißt es in Art. 7: *„Consent shall not provide a legal basis for the processing, where there is a significant imbalance in the form of dependence between the position of the data subject and the controller.“* Damit wäre eine Einwilligung im Rahmen von Abhängigkeitsverhältnissen, wie sie zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen, nicht möglich. Diese Neuerung dürfte gerade für den Bereich Compliance große Bedeutung haben. War es doch bisher durchaus üblich, dass Arbeitnehmer in die Verwendung ihrer Daten einwilligten. Aufgrund des gewählten Wortlauts „significant imbalance“ bleibt jedoch auch für die Anwendbarkeit dieser Einschränkung auf andere Fälle in denen sich ein Einzelner einem übermächtigen Gegner gegenüber-

sieht ein weiter Anwendungs- und Interpretationsspielraum. Dies könnte bei der praktischen Umsetzung einige Probleme mit sich bringen.

f) Zuständige Behörde als „one-stop-shop“

Auch hier strebt die Verordnung eine Vollharmonisierung an, die gleichermaßen eine Erleichterung für Verbraucher und Unternehmer mit sich bringen soll. Die bisherige Zersplitterung der Datenschutzstandards und die Unsicherheit über die teilweise parallele Zuständigkeit der verschiedenen Behörden in Fällen in denen sich die Datenverarbeitung über mehrere EU-Staaten erstreckt war insbesondere für Unternehmen ein großes Problem und eine Behinderung des freien Binnenmarktes²⁷. Bereits in ihrer Rede vor einer amerikanischen Wirtschaftsvereinigung am 28.11.2011 hatte die zuständige EU-Kommissarin Viviane Reding gefordert: „*They need – the same as consumers – to have a one-top-shop when it comes to data protection matters – one law and one single data protection authority for each business; that of the Member State in which they have their main establishment*“²⁸. Der Verordnungsentwurf hat dies aufgegriffen und sieht nun – wie angekündigt – vor, dass je nach Hauptniederlassung des Unternehmens in der EU die Datenschutzbehörde dieses Mitgliedstaates zuständig ist.

2. Kritische Stimmen

Der Verordnungsentwurf wird durchaus kritisch betrachtet. So meint der BvD, dass die neuen Regelungen für den Datenschutz in Deutschland einen gewaltigen Rückschritt mit sich bringen²⁹. Der Verfassungsrichter Johannes Masing befürchtet gar Einbußen beim Grundrechtsschutz bis hin zur Unanwendbarkeit des Grundgesetzes³⁰. Aufgrund der unmittelbaren Geltung von EU-Verordnungen wären Behörden jedoch trotz Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit verpflichtet diese anzuwenden. Nach der Solange-Rechtsprechung des BVerfG stünde ein Normenkontrollverfahren nach dem Grundgesetz in diesem Falle nicht offen. Das BVerfG hat in seiner Solange II-Rechtsprechung festgestellt, dass „*solange die (...) Rechtsprechung des Gerichtshofs der Gemeinschaften einen wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell gewährleistet, der dem vom Grundgesetz als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im Wesentlichen gleich zu achten ist (...) das BVerfG seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht, das als Rechtsgrundlage für ein Verhalten deutscher Gerichte oder Behörden im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen wird, nicht mehr ausüben und dieses Recht mithin nicht mehr am Maßstab der Grundrechte überprüfen wird; entsprechende Vorlagen nach Art. 100 I GG sind somit unzulässig*“³¹. Der EuGH wäre somit als zuständiges Gericht im Wege des Vorabentscheidungsersuchens anzurufen. Ob dadurch jedoch die Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes gewährleistet wird, kann – zumal dem einzelnen Bürger der Rechtsschutz vor dem EuGH verwehrt ist³² – bezweifelt werden.

3. Ausblick

Noch handelt es sich bei der vorliegenden Fassung der Verordnung um einen Entwurf. Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit dieser bis zur offiziellen Fassung Ende Januar 2012 abgeändert wird. Sollten die geplanten Neuerungen jedoch in der bisherigen Form umgesetzt werden, so ist zu erwarten, dass dies das Ende der BDSG in der uns

- 24 -

Schmittmann/Massini, AfP 2012, 22-25

- 25 -

bekanntem Form bedeutet. Insgesamt ist dieser Schritt in Richtung Harmonisierung durchaus begrüßenswert, hat doch die Zersplitterung der Datenschutzstandards den Rechtsanwender in der Vergangenheit vor große Probleme gestellt und Geschäftsmodelle ausländischer Unternehmen und deren Umsetzung in Europa oft unnötig erschwert. Zudem wird so dem scheinbar urdeutschen Phänomen der „Überregelung“ und Schaffung immer strengere Normen und Voraussetzungen Einhalt geboten. Für den europäischen Binnenmarkt ist diese überfällige Harmonisierung ein wichtiger Schritt. Ob und wie sich Neuerungen wie das geplante „Right to be forgotten“ jedoch technisch umsetzen lassen, bleibt abzuwarten.

Fußnoten

- 33) Rechtsanwalt *Michael Schmittman* ist Partner bei *HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK*, Düsseldorf, Assessorin *Isabella Massini* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei *HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK*, Düsseldorf.
- 1) So seit BGH, Urteil vom 08.07.1993 – Verteileranlagen , GRUR 1994 S. 45; Anmerkung *Poll*, GRUR 1994 S. 209; aus jüngerer Zeit: BGH, AfP 2010 S. 244 = ZUM 2010 S. 588 und dazu BVerfG, Beschluss vom 22.06.2011 – 1 BvR 2553/10 , ZUM 2011 S. 835.
- 2) OLG München, Urteil vom 30.06.2011 – 16 Sch 14/09 WG , AfP 2011 S. 589.
- 3) Cour de Cassation Paris, Urteil vom 06.04.1994, GRUR Int. 1994 S. 1049.
- 4) Vgl. *Wachter*, GRUR Int. 1994 S. 997.
- 5) ABIEG Nr. L 248 S. 15.
- 6) AfP 2011 S. 589.
- 7) OLG München, AfP 2011 S. 589 (590).
- 8) „Die öffentliche Wiedergabe über Satellit findet nur in dem Mitgliedstaat statt, indem die programmtragenden Signale unter Kontrolle des Sendeunternehmens und auf dessen Verantwortung in eine ununterbrochene Kommunikationskette eingegeben werden, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt“.
- 9) ABIEU 2007 Nr. L 332 S. 27 ff.
- 10) EuGH, ZUM 2007 S. 132 – SGAE/Rafael./Hoteles SL; vgl. auch *Riesenhuber*, ZUM 2011 S. 123.
- 11) Beschluss vom 18.03.2010 – C-136/09 , MR-Int. 2010 S. 123-125 mit Anm. *Walter*.
- 12) EuGH, Beschluss vom 18.03.2010 – C-136/09 , MR-Int. 2010 S. 123 (124), Rdn. 38 und 41; dem folgend jüngst der öOGH, Urteil vom 31.08.2010 – 4Ob 120/10s – Thermenhotel II; vgl. näher *Riesenhuber*, ZUM 2011 S. 123.
- 13) Vgl. *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum UrhG, 3. Aufl. 2008, § 87 Rdn. 13.
- 14) OLG München, AfP 2011 S. 589 (593).
- 15) Vgl. Auch *Frentz/Masch*, ZUM 2010 S. 519 (522).
- 16) SPEECH/11/851 Date: 06/12/2011.
- 17) www.statewatch.org/news/2011/dec/eu-com-draft-dp-reg-inter-service-consultation.pdf [letzter Abruf: 09.01.2012].
- 18) *Alich*, Legal Tribute Online vom 05.01.2012, www.lto.de/de/html/nachrichten/5238/entwurf-einer-eu-datenschutzverordnung-reding-will-das-netz-sicherer-machen [letzter Abruf: 09.01.2012].
- 19) Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on the protection of individuals with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data (General Data Protection Regulation) Version 56 [29/11/2011], S. 6; SPEECH/11/851 Date: 06/12/2011.
- 20) Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on the protection of individuals with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data (General Data Protection Regulation) Version 56 [29/11/2011], S. 7.
- 21) *Alich*, Legal Tribute Online vom 05.01.2012, www.lto.de/de/html/nachrichten/5238/entwurf-einer-eu-datenschutzverordnung-reding-will-das-netz-sicherer-machen [letzter Abruf: 09.01.2012], Fn. 2.

- 22) Vgl. Erwägungsgrund 17 der Verordnung.
- 23) www.searchsecuriy.de/themenbereiche/sicherheits-management/compliance/articles/342596/ [letzter Aufruf: 09.01.2012].
- 24) www.searchsecuriy.de/themenbereiche/sicherheits-management/compliance/articles/342596/ [letzter Aufruf: 09.01.2012].
- 25) Vgl. Erwägungsgrund 13 der Verordnung.
- 26) Vgl. Erwägungsgrund 15 der Verordnung; www.heise.de/ct/artikel/EU-Datenschutzverordnung-Gegen-den-unkontrollierten-Datenstrom-1391778.html [letzter Abruf: 10.01.2012].
- 27) *Alich*, Legal Tribute Online vom 05.01.2012, www.lto.de/de/html/nachrichten/5238/entwurf-einer-eu-datenschutzverordnung-reding-will-das-netz-sicherer-machen [letzter Abruf: 09.01.2012], Fn. 2.; Vgl. Erwägungsgründe 82, 83 der Verordnung.
- 28) Press Releases, SPEECH/11/28 Date: 28/11/2011.
- 29) www.searchsecuriy.de/themenbereiche/sicherheits-management/compliance/articles/342596/ [letzter Aufruf: 09.01.2012].
- 30) www.sueddeutsche.de/V5d38P/405043/Grundrechte-in-Gefahr.html [letzter Abruf: 09.01.2012].
- 31) BVerfGE 73 S. 339 – Solange II.
- 32) www.sueddeutsche.de/V5d38P/405043/Grundrechte-in-Gefahr.html [letzter Abruf: 09.01.2012].

© Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln